

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 7 (1902-1903)
Heft: 4

Artikel: Bund schweizerischer Frauenvereine [Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund schweizerischer Frauenvereine. *)

Delegierten-Versammlung, Freitag den 17. Oktober, nachmittags 3 Uhr.

In einem kleinen Sitzungszimmer neben dem Schwurgerichtssaal fanden sich von 30 Vereinen Delegierte ein. 5 Vereine waren nicht vertreten.

Das Bureau war vollständig vertreten. Als französische Sekretärin funktionierte Mad. Chaponnière-Chaix aus Gent, welche im Laufe des Jahres vom Vorstand gewählt worden war, da es zum dringenden Bedürfnis geworden war, eine französische Sekretärin zu haben.

1. Frl. v. Mülinen eröffnet die Sitzung und schlägt vor, auf das Lesen des Protokolls zu verzichten, da dasselbe bei allen Bundesvereinen zirkuliert hat. Da keinerlei Reklamationen eingelaufen, bittet sie, dasselbe zu genehmigen, was einstimmig geschieht.

2. Der Druck der Statuten wird beschlossen mit folgenden Zusätzen: Zu § 10. Alinea 1: Die Generalversammlung ernennt einen ständigen Vorstand für die Dauer von je zwei Jahren. — Zusatz: Das Bureau ist auf eine zweite Amtsdauer wieder wählbar. Und § 11 (neu): Das jeweilen von der Generalversammlung neu ernannte Bureau (zugleich Vorort) tritt seine Funktionen erst drei Monate nach seiner Ernennung an.

3. Auch zu den im Vorjahre provisorisch angenommenen Reglementen wurden das Jahr hindurch keine Bemerkungen gemacht. Die Präsidentin empfiehlt dieselben zur definitiven Annahme, was einstimmig geschieht.

4. Frl. F. Schmid, Kassierin, stattet Bericht ab über ihre Rechnung.

Dieselbe weist auf an Einnahmen	Fr. 354. 15
Ausgaben	„ 146. 45
Saldo auf 1. Januar 1902	Fr. 208. —

Die Rechnung wurde durch die Frauen Montag und Weber in Winterthur geprüft und richtig befunden.

5. Genf ladet ein zur nächsten Generalversammlung. Das Bedenken, welches Frau Vögelin aus Basel ausspricht, dass für manche Vereine die Reisekosten nach dem abgelegenen Genf für eine Delegierte zu gross würden, wird allgemein als berechtigt empfunden und man beschliesst, auf privatem Wege, durch Gründung einer Separatkasse die Mittel zu beschaffen, entferntwohnenden Delegierten Beiträge an die Reisekosten zu spenden. Die Vereine werden aufgefordert, ihre Vorschläge für die Gründung und Organisation einer solchen Kasse einige Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung der Genfer-Vereine wird von der Vorsitzenden bestens verdankt und von den Delegierten angenommen.

6. Bureauwahlen. Man wünscht allgemein, dass Bureau und Vorstand in globo bestätigt werden. Die Präsidentin erklärt: wir müssen unsern Statuten treu bleiben, welche eine Änderung nach zwei Jahren unbedingt vorschreiben.

Wir dürfen nicht gleich damit beginnen, einen Schritt zu tun, der nichts weniger als demokratisch wäre. Da allgemein die Ansicht herrscht, dass es dem Bund schaden würde, wenn jetzt schon ein neuer Vorstand gewählt würde,

*) *Anmerkung:* Einiges in diesem Bericht wurde der „Zürcher Post“, den „Basler Nachrichten“ und dem „Bund“ entnommen.

Kurzer Bericht über die III. Generalversammlung in Zürich, am 17. und 18. Oktober 1902.

und man auch für die Zukunft glaubt, eine etwas längere Amtsdauer desselben wäre für das Wohl des Bundes wünschbar, wurde der oben erwähnte Zusatz zu Art. 10 formuliert und angenommen. Eine Amtsdauer von 3 Jahren mit eventueller Wiederwahl wurde energisch bekämpft als den Prinzipien des Bundes nicht entsprechend. Darauf hin wird der jetzige Vorstand auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Er besteht aus:

Frl. H. von Mülinen, Präsidentin;
Fr. Stettler-von Fischer, Vizepräsidentin;
Frl. F. Schmid, Sekretärin-Kassierin;
Frl. Camille Vidart, Genf;
Fr. Chaponnière-Chaix, franz. Sekretärin;
Fr. Boos-Jegher, Zürich.

Als 7. Mitglied wird gewählt: Frl. Honegger aus Zürich.

Schluss der Sitzung 4 Uhr.

I. Öffentliche Versammlung. Freitag Nachmittag 4 1/2 Uhr.

1. Die herzliche Eröffnungsrede der Präsidentin wird im Druck erscheinen. Dieselbe ging allen Anwesenden zu Herzen und weckte aufs neue das Interesse und die Liebe zum Bunde.

2. Mad. Roux aus Lausanne bringt die Eingabe der „Union des Femmes de Lausanne“ und der „waadtländischen Sektion des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins“ zum künftigen schweizerischen Strafrecht vor, welche den Vereinen vorher zugesandt worden war. Sie betrifft die Bestrafung von Diebstahl, Veruntreuung und Betrug zum Nachteil der nächsten Angehörigen und stellt den Antrag, dass diese Vergehen nicht straflos bleiben sollen, wie der Vorentwurf anfangs bestimmt, sondern auf Antrag wenigstens geahndet werden sollen. Die Versammlung stimmt zu dem Antrag und erteilt dem Komitee Vollmacht, das Nötige in dieser Angelegenheit zu tun, falls im Verlaufe Anlass dazu gegeben würde. Die Strafrechtskommission hat nämlich die Anregung vorläufig berücksichtigt.

Mitteilungen des Herrn Prof. Zürcher über die Postulate des Bundes zum strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen.

Die Expertenkommission für das schweizerische Strafrecht hat sich gegenüber den Postulaten des Bundes, die durch Hrn. Prof. Mittermaier begründet wurden, entgegenkommend verhalten. Wenn auch die Erwägung der praktischen Ausführbarkeit und das Rechnen mit den Übelständen der Volkssitten und Gebräuche, ferner die Verschiedenheit deutscher und französischer Auffassung die Expertenkommission bewog, einige der schärfsten Forderungen des Bundes nicht zu berücksichtigen, so erfolgte doch eine Ausdehnung, die über das Bisherige hinausgeht. Der absolute Schutz des Kindes gegen jeden Missbrauch wurde bis zum 16. Jahre erstreckt. Für die Minderjährigen vom 16.—20 Jahre kommt der Schutz in Betracht, der für Erwachsene angenommen ist. Bewusstlosigkeit, Wehrlosigkeit, Abhängigkeitsverhältnis fallen als erschwerende Umstände in die Wagschale. Der Mädchenhandel wird nun so streng geahndet, dass auch, wer wissentlich an einer Veranstaltung teilnimmt, die darauf gerichtet ist, Frauenpersonen zu verhandeln, mit Zuchthaus bestraft wird. Die Verbreitung von verderblichen Schriften und Bildern unter der Jugend wird in Zukunft mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Fr. bestraft. Missbrauch von Patienten und

Pfarrkindern zieht Strafe bis zu 6 Jahren Zuchthaus nach sich. Auch Verführung und Treubruch soll mit Gefängnis gebüsst werden. Nur die Heirat macht straffrei. Abgelehnt dagegen wurde das Postulat, dass der mehrjährige, der mit einem Minderjährigen über 16 Jahren ausserehelich geschlechtlich verkehrt, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Gefängnis bestraft wird. Ebenso verwarf man als zu weit gehend, dass die Verurteilung wegen sittlichen Verbrechens die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit immer auf 10 Jahre oder, wenn das Urteil auf 2 oder mehr Jahre Zuchthaus lautet, lebenslänglich ausgedehnt werde. Auch soll dem Verurteilten nicht, wie vom Bund verlangt wurde, für immer die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen werden. Man will ferner gefallene Mädchen freiwilligen Vereinen zur Erziehung überlassen. — Herr Prof. Zürcher betont, dass, wenn auch die Kommission Verschiedenes ablehnen zu müssen glaubte, sie dem Bund in anderer Beziehung sehr weit entgegengekommen sei. So wurde z. B. die Strafbarkeit des Urhebers der Schwangerschaft bei böswilligem Entzug seiner Verpflichtungen aufgenommen. Die Straffolgen einer Kindstötung würden nicht nur einzig die Mutter, sondern auch den Vater treffen. Herr Zürcher warnt davor, über die Grenzen des Möglichen hinauszugehen und nicht das Böse zu schaffen, um das Gute zu wollen. Er gibt zu, dass der Bund für eine gute Sache kämpfe, für Milderung des sozialen Elends und Schärfung des Gewissens, dafür gebe es gewiss keine Grenze, wohl aber sei zu fragen, ob alles auf diesem Gebiete durch das Strafrecht zu erreichen wäre. Er will nicht behaupten, dass diese Grenze von der Fraueneingabe schon überschritten worden sei, er meint aber mit dem Festhalten an dem Erreichten würde tatsächlich schon viel erlangt sein. (Schluss folgt.)

Abstinenten - Ecke.

In England ist mit dem 1. Januar 1903 ein Gesetz in Kraft getreten, das in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthält:

Jeder Betrunkene (Mann oder Frau) kann und soll arretiert werden. Hat er im Moment der Verhaftung ein Kind unter 7 Jahren bei sich, so steigt die Busse bis auf 50 Fr. oder einen Monat Gefängnis. Nach drei Verurteilungen wird der Betrunkene als chronischer Trinker behandelt; er wird photographiert, und sein Bild wird in allen Wirtschaften der Umgegend aufgehängt. Jeder Versuch seinerseits, Alkohol zu bekommen, wird bestraft, das erstemal mit 25 Fr., das Zweite Mal mit 50 Fr. und dann mit Gefängnis. Auch berechtigt chronische Trunksucht zur Ehescheidung.

Die Wirte, die solchen Individuen Alkohol verabfolgen, werden das erstemal mit 250 Fr., das zweite Mal mit 500 Fr. und dann mit Gefängnis dazu bis zu 6 Monaten bestraft.

Diejenigen Mitglieder unserer Abstinenz-Sektion, die den Beitrag (25 Cts.) noch nicht bezahlt haben, werden höflichst gebeten, denselben bald senden zu wollen.
G. Zürcher, Landhausweg 9, Weissenbühl, Bern.